

Kundmachung
UVP-Konzept
Lager für abgebrannten Kernbrennstoff in Temelín, Tschechien

Gemäß § 10 Abs. 6 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2002, wird für die Landesregierungen Niederösterreichs, Oberösterreichs und Salzburgs kundgemacht:

Das Umweltministerium der Tschechischen Republik hat der Republik Österreich gemäß Artikel 3 des Übereinkommens über die **Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen** Unterlagen für ein Vorhaben zur Errichtung eines **Lagers für abgebrannten Kernbrennstoff** am Gelände des Kernkraftwerkes **Temelín** übermittelt.

Projektwerberin ist die ČEZ Aktiengesellschaft, Duhová 2/1444, 140 53 Praha 4.

Für dieses Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach tschechischem Recht durchgeführt (Gesetz Nr. 100/2001). Zuständige UVP-Behörde ist das tschechische Umweltministerium.

Da erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt Österreichs nicht von vornherein auszuschließen sind, hat Österreich erklärt, am Verfahren teilzunehmen.

Zweck des Verfahrens in diesem **Stadium des Vorverfahrens** ist es insbesondere festzustellen, welchen Inhalt die später von der Projektwerberin beizubringende Dokumentation der Umweltverträglichkeit haben soll.

Die Anzeige des Vorhabens, die ein Konzept für die UVP enthält, einschließlich Übersetzung **liegt von 11. bis 25. September 2003** an folgenden Orten **auf**:

- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Umweltrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Umweltrechtsabteilung, Christian-Coulin-Straße 15, 4021 Linz, 4. Stock
- Amt der Salzburger Landesregierung, Kanzlei der Abteilung Umweltschutz, Michael-Pacher-Straße 36, 3. Stock, Zimmer-Nr. 3094, 5020 Salzburg

In diese Unterlagen kann in dieser Zeit von jedermann während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch im **Internet** auf der Homepage des Umweltbundesamtes, www.ubavie.gv.at, sowie auf den Homepages der Niederösterreichischen Landesregierung, www.noel.gv.at/service/RU/RU4/Umweltrecht/AktuelleVerfahren.htm, der Oberösterreichischen Landesregierung, www.ooe.gv.at/aktuell, und der Salzburger Landesregierung, www.salzburg.gv.at/umwelt abrufbar.

Zum Vorhaben kann jedermann während der Auflagefrist **schriftliche Stellungnahmen** an die jeweilige Landesregierung, Adresse siehe oben bei den Auflageorten, richten. Diese werden an die tschechische Behörde weiter geleitet.

Für den Bundesminister:
Dr. Petek